

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Horte) oder in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Sinne von § 1 Abs. 2–4 SächsKitaG betreut werden.
2. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf betreut werden, gilt § 5 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 5 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages**

1. Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt die Stadt Elternbeiträge und weitere Entgelte.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit Beginn des Monats der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
3. Für Kinder in einer vierzehntägigen Eingewöhnungszeit ist ein ermäßigter Elternbeitrag ab der zweiten Eingewöhnungswoche in Höhe einer 4,5 h Betreuung zu entrichten.
4. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage zum § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages, wenn die Dauer von einem Monat nicht überschritten wird. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung.

### **§ 3 Beitragsschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Meldepflicht der Beitragsschuldner**

1. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte Einfluss hat, unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf bzw. beim Träger der Kindertageseinrichtung zu erklären.

Meldepflichtige Veränderungen sind insbesondere:

1. Änderungen der Betreuungszeiten
  2. An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege innerhalb oder außerhalb der Stadt Ebersbach-Neugersdorf
  3. Änderungen des Familienstandes der Personensorgeberechtigten
  4. Änderungen der Bankverbindung
  5. Namensänderungen
  6. Anschriftenänderungen
2. Finanzielle Nachteile, die der Stadt / dem Träger durch eine unterbliebene oder verspätete Anzeige von Veränderungen entstehen, sind vom Beitragsschuldner zu ersetzen.

### **§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

2. Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen Aufwendungen.
3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt (das älteste in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege betreute Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):
  2. Kind um 30 von Hundert
  3. Kind um 70 von Hundert
  4. Kind um 90 von Hundertfür jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt (das älteste in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege betreute Kind ist immer das 1. Kind, danach dem Alter entsprechend):
  1. Kind um 5 von Hundert
  2. Kind um 35 von Hundert
  3. Kind um 75 von Hundert
  4. Kind um 95 von Hundertfür jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die ohne einen eigenen Partner mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt zusammen leben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

## 5. Gastkinder

Für Gastkinder werden Elternbeiträge erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auf eine Betreuung als Gastkind besteht kein Anspruch.

6. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege überschritten, werden weitere Entgelte als Mehrbetreuung erhoben.
7. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeit sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird entsprechend der Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag wird bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat über Lastschrift oder durch Vorlage eines Dauerauftrages eingezogen. Die Mehrbetreuungskosten und der Elternbeitrag für Gastkinder werden rückwirkend im Folgemonat eingezogen.
3. Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag auf seinem Konto bereitzuhalten. Bei Lastschriftrückläufen mangels Kontodeckung hat der Beitragsschuldner die Bankgebühren zu tragen.

Durch einen Lastschriftrücklauf erlischt die Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung muss in diesem Fall vom Beitragsschuldner neu erteilt werden.

4. Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei vollen / ermäßigten Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.

Eine Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich nur nach vereinbarter Klärung der Rückzahlung bzw. vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlung möglich.

## **§ 7**

### **Beitragsermäßigung und – freiheit**

1. Weisen Personensorgeberechtigte nach, dass ihnen die finanzielle Belastung durch den Elternbeitrag nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII), so übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag in voller oder teilweiser Höhe. Die erforderlichen Anträge sind bei der Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf im Bürgerbüro oder beim Jugendamt des Landkreises Görlitz erhältlich.
2. Bis zur Erteilung des Bescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten monatlich bei dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 30.01.2012 mit Beschluss-Nr. 2011/129/STR außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf,

.....  
Verena Hergenröder  
Bürgermeister/in

Siegel